

LIEFERAUFTRAG GAS

LIEFERADRESSE

Herr Frau Firma

Name oder Firma:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum:
(TT.MM.JJJJ)

USt-ID
(bei Firmenkunden)

Branche:

RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend)

Name oder Firma:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

LIEFERAUFTRAG

- Ich möchte den Gaslieferanten wechseln.
- Ich habe den derzeitigen Liefervertrag bereits gekündigt.
- Ich ziehe ein und benötige erstmals Gas.

Bisheriger Gasversorger:

Zählernummer:

Vorjahresverbrauch:

Kundennummer bisher:

LIEFERBEGINN

- Lieferung zum nächstmöglichen Termin
- Lieferbeginn (Wunschtermin eintragen):

LIEFERBEDINGUNGEN

- Liefervollmacht:** Hiermit bevollmächtige ich die rhenag, meinen bestehenden Erdgasliefervertrag bei meinem bisherigen Gasversorger zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und die für meine Belieferung mit Erdgas erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Die beiliegend abgedruckten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der rhenag Rheinische Energie AG für GASPAR GAS (GASPAR-GAS AGB)“ habe ich als wesentlichen Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen.

- Einwilligung zur Kontaktaufnahme:** Hiermit erkläre ich gegenüber der rhenag meine Einwilligung, mich über meine Email-Adresse und über meinen Telefonanschluss zu Werbezwecken zu kontaktieren. Diese Einwilligung gilt für eigene Angebote einschließlich Rabattaktionen der rhenag im Bereich Stromprodukte, Gasprodukte und Energiedienstleistungen. Die personenbezogenen Daten, die für die von mir erlaubte Kontaktaufnahme erforderlich sind, dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (E-Mail: kundenservice@rhenag.de, Fax: 02241-107-355 oder Brief: rhenag Rheinische Energie AG, GASPAR-Kundenservice, Bachstraße 3, 53721 Siegburg). Hierauf werden wir Sie bei jeder werblichen Kontaktaufnahme hinweisen.

X

Ort, Datum

VP-Nummer

Auftragsnummer

rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln · Tel.: 02241-107-107 / Fax: 02241-107-355 · E-Mail: gaspar@rhenag.de
Internet: www.gaspar.de · Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Heinz-Wilhi Mölders; Vorstand: Kurt Rommel, Dr. Hans-Jürgen Weck · Sitz der Gesellschaft: Köln-HRB 35215

MEIN GASPAR GAS-PREIS

Produkt:

NETTO

BRUTTO

Arbeitspreis:

Cent/kWh

Grundpreis:

€/Monat

Energiepreisgarantie* bis:

* Details entnehmen Sie Punkt 3.2 der AGB

Neukunden erhalten nach 12 Monaten einen Treuebonus in Höhe von €.
Dieser Bonus wird mit der ersten Abrechnung nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten ausbezahlt. Bei Vertragslaufzeiten mit weniger als 12 Monaten, wird kein Bonus gezahlt. Neukunde ist jeder Kunde der in den letzten 6 Monaten nicht Kunde der rhenag war.

BANKVERBINDUNG

- SEPA-Lastschriftmandat:** Hiermit ermächtige ich rhenag widerruflich, fällige Rechnungen und Abschläge zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der rhenag auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Vertrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

IBAN / Konto Nr.:

BIC / BLZ:

Kreditinstitut:

Gültig ab:

Diese Einzugsermächtigung hat so lange Gültigkeit, bis ich diese bei rhenag Rheinische Energie AG schriftlich widerrufe. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird rhenag Rheinische Energie AG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und Ihnen die Mandatsreferenz mitteilen.

X

Unterschrift des Kontoinhabers

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (rhenag, Rheinische Energie AG, Kundenservice, Bachstraße 3, 53721 Siegburg; E-Mail: kundenservice@rhenag.de; Telefon: 0800-3005-700; Fax: 02241-107-355) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas oder Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ihre rhenag Rheinische Energie AG

Unterschrift: Mit Unterzeichnung dieses Auftrages gebe ich ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Gasliefervertrages ab. Der Zugang dieses Angebots wird mir in Textform von der rhenag bestätigt. Die Annahme des Angebots und die Mitteilung des genauen Lieferbeginns erfolgt unverzüglich nach erfolgreicher Prüfung der Liefermöglichkeiten durch die rhenag.

X

Unterschrift des Auftraggebers

WICHTIGE KUNDENBELEHRUNG

„Wir wollen Missverständnisse vermeiden“

Hiermit bestätige ich (Kunde),

- dass sich der beratende Vertriebsmitarbeiter nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Stadtwerke vor Ort vorgestellt hat;
- dass der Vertriebsmitarbeiter **nicht** behauptet hat, der neue Versorger arbeite mit dem örtlichen Grundversorger oder den Stadtwerken vor Ort zusammen;
- dass der Vertriebsmitarbeiter nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers oder der Stadtwerke vor Ort.

Der Vertriebsmitarbeiter hat mich (Kunde) **umfassend** über den Anbieterwechsel des Strom- oder Gasversorgers beraten.

Der Berater und der Kunde sind sich darüber einig, dass der Umgang mit **personenbezogenen Daten** nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erfolgt.

- ✓ Ich (Kunde) habe den Vertriebsmitarbeiter mit dem Wechsel meines Strom-/Gasanbieters beauftragt.
- ✓ Mit meiner Unterschrift bestätige ich (Kunde), dass ich diese Erklärung gelesen und verstanden habe.

Daten des Kunden:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Neuer Anbieter: rhenag Rheinische Energie AG

Ort, Datum

Unterschrift - Kunde

Unterschrift – Vertriebsmitarbeiter

Die Unterschrift des Kunden ist höchstpersönlich zu leisten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der rhenag Rheinische Energie AG für GASPAR GAS (GASPAR GAS-AGB)



1. Vertragspflichten

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erdgaslieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck zu dem im Vertrag genannten Zweck. Die rhenag verpflichtet sich, den gesamten Erdgasbedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Erdgasmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
1.2. Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist die rhenag berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der GASPAR GAS-Vertrag beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate bei unveränderter Kündigungsfrist.
2.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
2.3. Kündigungen bedürfen der Textform.
2.4. Die rhenag wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2.5. Der Kunde ist verpflichtet, der rhenag einen Umzug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform.
2.6. Bietet die rhenag an der neuen Abnahmestelle ebenfalls die Belieferung mit Erdgas an, wird die rhenag den Kunden auch an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Preisen und Bedingungen weiterbeliefern.
2.7. Bietet die rhenag keine Erdgaslieferung an der neuen Abnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
2.8. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die rhenag die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
2.9. Erläuterungen zum Bonus: Werden Boni gewährt, dann wird ein Sofortbonus mit dem ersten Abschlag verrechnet und ein Treuebonus mit der ersten Jahresabrechnung. Sämtliche Boni gelten nur für Neukunden. Neukunde ist jeder Kunde der in den letzten 6 Monaten nicht Kunde der rhenag war.

3. Preisbestandteile, Preisgarantie, Preisänderungen

3.1. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
3.2. GASPAR-GAS-Preisgarantie heißt: Der Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten) des Preises bleibt mindestens bis zum Ende des Preisgaranziezeitraums unverändert (ca. 60% des Preises). Alle anderen Preisbestandteile können sich ändern.
3.3. Preisänderungen durch die rhenag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtl. überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die rhenag sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die rhenag ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die rhenag verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
3.4. Die rhenag hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf die rhenag Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die rhenag nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
3.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.6. Ändert die rhenag die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die rhenag soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.
3.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
3.8. Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Lieferverpflichtung

4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist rhenag, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit.
4.2. rhenag ist zur Aufnahme der Erdgaslieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

5. Haftung

5.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt rhenag dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
5.2. rhenag haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. rhenag haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der rhenag aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6. Vertragsänderungen

6.1. Die rhenag kann die Regelungen des GASPAR Erdgaslieferungsvertrages und dieser GASPAR GAS-AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die rhenag unzumutbar werden.
6.2. Die rhenag wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 6.1 mindestens 3 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die rhenag wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
6.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn rhenag die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die rhenag soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 2.1 bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der rhenag in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

8.1. Das von der rhenag gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

8.2. Auf Verlangen des Kunden wird die rhenag jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der rhenag, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der rhenag zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die rhenag hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die rhenag wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der rhenag oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der rhenag nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablebung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Vertragsstrafe

10.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die rhenag berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
10.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Ablebung

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der rhenag mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch erfolgen.
11.2. Die rhenag ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
11.3. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann die rhenag auf Kosten des Kunden die Ablebung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablebung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

12. Abrechnung

12.1. Die Abrechnungszeitspanne wird von der rhenag festgelegt und zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
12.2. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
12.3. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der rhenag in Textform mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der rhenag spätestens zu den von ihr mitgeteilten Ableseterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die rhenag berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, dann berechnet rhenag für jede zusätzliche Abrechnung brutto 12,00 Euro (10,08 Euro netto).
12.4. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

12.5. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13. Abschlagszahlungen

13.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die rhenag wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die rhenag die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die rhenag dies angemessen berücksichtigen.

13.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

14. Vorauszahlung

14.1. Die rhenag ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die rhenag die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

15. Sicherheitsleistung

15.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die rhenag in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinsfuß nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die rhenag die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Rechnungen und Abschläge

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die rhenag weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

17. Zahlung, Verzug

17.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der rhenag angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

17.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

17.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der rhenag angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der rhenag kassiert.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der rhenag zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten des rhenag-Forderungsmanagements“. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der rhenag kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die rhenag die Berechnungsgrundlage nachweisen.

18. Berechnungsfehler

18.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die rhenag zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die rhenag den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.

18.2. Ansprüche nach Ziffer 18 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

19.1. Die rhenag ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die rhenag berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die rhenag kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die rhenag eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 1 00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen rhenag und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der rhenag resultieren.

19.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

19.4. Die rhenag wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten des rhenag-Forderungsmanagements“. Zusätzlich der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden. Die Kosten enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der rhenag kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die rhenag die Berechnungsgrundlage nachweisen.

20. Besonderheiten des Online-Vertrages

20.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die rhenag und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der rhenag unverzüglich unter www.gaspar-energie.de mitzuteilen. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter www.gaspar.de angebotenen Funktionalitäten.

20.2. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. Unverschlüsselt versandt. Die rhenag übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

21. Sonstiges

21.1. Wartungsdienste werden nicht angeboten

21.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und rhenag bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

21.3. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist rhenag berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann rhenag die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat rhenag Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann rhenag die Energielieferung ablehnen.

21.4. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die rhenag Rheinische Energie AG, Bachstr. 3, 53721 Siegburg, Fax: 02241 - 107 355, E-Mail: kundenservice@rhenag.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelle-energie.de zu beantragen.

21.5. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 09:00 - 15:00 Uhr - telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

21.6. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

21.7. Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)
rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Heinz-Willi Mölders
Vorstand: Kurt Rommel, Dr. Hans-Jürgen Weck
Handelsregister: AG Köln HRB 35215

Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02241 107 107 / Fax: 107 355
E-Mail: kundenservice@rhenag.de
Internet: <http://www.rhenag.de>

Stand: 01.12.2015